



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 16. Mai 2022

Nr. 8

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Tegernheim und der Stadt Regensburg über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgrundstück der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg vom 28. April 2022 Az. ROP-SG12-1443.15-7-5 58

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen vom 4. Mai 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-9-2-17 61

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord:
Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ und
Aufhebung des Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“
Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 Az: ROP-SG24-8322.1-30-1 67

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord:
Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“
Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 Az: ROP-SG24-8322.1-31-1 68

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und
Umbau des Lappersdorfer Kreisels
– Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschluss vom 5. April 2022 – Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225 69

Bekanntmachung
Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald“
Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg
– Planfeststellungsbeschluss vom 11. April 2022 – Az.: ROP-SG32-4354.3.St2040-8 70

Bekanntmachung
Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus“
PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050
– Planfeststellungsbeschluss vom 8. April 2022 – Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154 72

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022 74

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 75



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Tegernheim und der Stadt Regensburg
über die Abwasserbeseitigung
auf einem Teilgrundstück der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg
vom 28. April 2022
Az. ROP-SG12-1443.15-7-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Gemeinde Tegernheim und der Stadt Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. Januar/23. März 2022 über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgrundstück der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13. April 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-5-7-3 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. April 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgrundstück der Gemeinde Tegernheim
durch die Stadt Regensburg**

Die Gemeinde Tegernheim
(im folgenden Gemeinde)
und
die Stadt Regensburg
(im folgenden Stadt)

schließen folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt der Stadt nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe, das auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 3675 der Gemarkung Tegernheim (im folgenden Teilgrundstück genannt, das in Abs. 3 näher dargestellt ist) anfallende Schmutzwasser durch Übernahme in die städtische Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und Klärwerk) zu beseitigen. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt übernimmt diese Aufgabe. Sie bestimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung Art und Umfang der Aufgabendurchführung.
- (3) Das Teilgrundstück ist im anliegenden Lageplan M 1 : 1000 vom 19. November 2020, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, dargestellt. Um dieses Teilgrundstück verringert sich das bisherige Entwässerungsgebiet der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Regensburg für die Abwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Tegernheim vom 3. Juli/18. September 1980 in der Fassung der Änderungen vom 3. Mai/3. August 1988, 13. Juli 2008/12. Januar 2009 und 20. Februar/20. Mai 2008. Im Übrigen bleibt die vorgenannte Zweckvereinbarung in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung geltenden Fassung unberührt.
- (4) Als Schmutzwasser gilt das nach häuslichem, gewerblichem, industriellem oder sonstigem Gebrauch abfließende, insbesondere veränderte oder verunreinigte Wasser einschließlich der Fäkalstoffe aus Spülaborten. Als Niederschlagswasser gilt das von Niederschlägen aus dem Bereich von Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

§ 2

Übergang von Befugnissen

- (1) Im Umfang der übertragenen Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Stadt über.

- (2) Die seit 1. Januar 1997 in Kraft getretene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 4. Dezember 1996 (AMBI Nr. 51 vom 16. Dezember 1996), geändert durch Satzung vom 1. September 2016 (AMBI Nr. 36 vom 5. September 2016), sowie die seit 1. Januar 2009 in Kraft getretene Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 1. Dezember 2008 (AMBI Nr. 51 vom 15. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI Nr. 46 vom 9. November 2020), erstrecken sich auch auf das Teilgrundstück.
- (3) Die Gemeinde überträgt der Stadt ferner das Recht, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe Satzungen und Verordnungen auch für das Teilgrundstück zu erlassen.
- (4) Die Stadt ist im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen insbesondere auch befugt, für das Teilgrundstück alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 3

Zu Verfügung Stellen der genehmigten Baupläne durch die Gemeinde

- (1) Sobald das Landratsamt Regensburg dem Bauherrn im abschließenden Baugenehmigungsverfahren eine baurechtliche Genehmigung für die Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Erweiterung auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 3675 Gemarkung Tegernheim erteilt und die Gemeinde hiervon einen Abdruck erhalten hat, hat die Gemeinde der Stadt unverzüglich eine Kopie der genehmigten Baupläne zur Berechnung und Erhebung des Geschossflächenbeitrags zukommen zu lassen.
- (2) Auf Anforderung sind der Stadt auch Kopien der genehmigten Baupläne des Bestandes vor Sanierung/Erweiterung zukommen zu lassen
- (3) Ziffer 1 gilt auch für alle weiteren Baugenehmigungsverfahren; wobei weitere Baugenehmigungsverfahren eine wesentliche Änderung der der Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse gem. § 4 der heutigen Vereinbarung darstellen.

§ 4

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5

Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie 20 Jahre in Geltung gewesen ist.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten und Ausfertigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Jeder Beteiligter erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Regensburg, den 23. März 2022
Für die Stadt Regensburg
aufgrund Stadtratsbeschluss
vom 24. Februar 2022

Tegernheim, den 3. Januar 2022
Für die Gemeinde Tegernheim
aufgrund Gemeinderatsbeschluss
vom 16. Dezember 2021

Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Kollmannsberger
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen
vom 4. Mai 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-9-2-17**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen am 27. April 2022 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung amtlich bekannt.

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 3. Mai 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-9-2-16 gemäß Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 4. Mai 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBI S. 74), erlässt der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen folgende

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen
Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen“. Die Kurzbezeichnung lautet ZV Perschen.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nabburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Schwandorf, die Stadt Nabburg und die Stadt Pfreimd.
- 2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl und die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder zustimmen. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf den Bereich des Freizeit- und Erholungszentrums Perschen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Freizeit- und Erholungszentrum bei Perschen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Freizeit- und Erholungszentrums Perschen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der jeweilige Landrat des Landkreises Schwandorf, sowie der jeweilige Erste Bürgermeister der Städte Nabburg und Pfreimd
 - b) vier weitere Mitglieder des Kreistages Schwandorf
Die vom Kreistag bestellten Verbandsräte dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates Nabburg oder Pfreimd sein.
 - c) drei weitere Mitglieder des Stadtrates Nabburg
 - d) zwei weitere Mitglieder des Stadtrates Pfreimd
- 3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Landrat bzw. durch ihre ersten Bürgermeister und die vom Kreistag bzw. von ihren Stadträten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.

- 4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.
- 5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 3) Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder andere Personen, deren Rat oder Auskunft zweckdienlich erscheint, zugezogen werden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
- 4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- 5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- 7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen und -einrichtungen,
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 12. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
 13. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, welche über der jeweiligen Bewirtschaftungsbefugnis des Zweckverbandsvorsitzenden lt. Geschäftsordnung des Zweckverbands liegen,
 3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15 Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg eingerichtet.
- 2) Der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg werden zu diesem Zweck die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes zur Erledigung übertragen. Die Übertragung erfolgt auf Grund einer besonderen Zweckvereinbarung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17 Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- 2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlegungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Landkreis Schwandorf:	40 %
Stadt Nabburg:	35 %
Stadt Pfreimd:	25 %

- 3) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

Der Umlegungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:

Landkreis Schwandorf:	40 %
Stadt Nabburg:	35 %
Stadt Pfreimd:	25 %

- 4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so wird dieser in voller Höhe der allgemeinen Rücklage zugeführt. Spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wird dieser Überschuss der allgemeinen Rücklage wieder entnommen und als Einnahme berücksichtigt. Dies wirkt sich somit positiv auf die Höhe der Umlagezahlung des jeweiligen Verbandsmitglieds aus.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- 2) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll),
 - der Umlegungsschlüssel,
 - die Höhe der Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Anlagevermögen (Umlagesoll),
 - der Umlegungsschlüssel,
 - die Höhe der Investitionsumlage für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags im Voraus am 1. jedes Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- 6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden im Rahmen einer Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg übertragen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- 1) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung und Abwicklung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlungsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird und die Verbandsaufgaben geändert werden, so findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 25 Inkrafttreten

- 1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 1986 außer Kraft.

Nabburg, 28. April 2022

Zeitler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ und Aufhebung des Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“ Bekanntmachung vom 9. Mai 2022 Az: ROP-SG24-8322.1-30-1

In seiner Sitzung am 6. Juli 2021 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beschlossen. Gegenstand der vierzehnten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ und die Aufhebung des Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019, GVBl S. 98) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. April 2022 die normativen Vorgaben der vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt der Oberpfalz in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Service ► Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord ► Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 9. Mai 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord:
Neufassung der Präambel und des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung,
Raumstruktur und Zentrale Orte“
Bekanntmachung vom 9. Mai 2022
Az: ROP-SG24-8322.1-31-1**

In seiner Sitzung am 6. Juli 2021 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beschlossen. Gegenstand der fünfzehnten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels A „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019, GVBl S. 98) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. März 2022 die normativen Vorgaben der fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt der Oberpfalz in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Service ► Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord ► Regionalplan – Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 9. Mai 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit
Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels
– Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss
vom 5. April 2022 –
Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225

Mit Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 5. April 2022, Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225, ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, für das Bauvorhaben „Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen geändert und ergänzt worden.

I.

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird, da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 14. Juni 2022

bei der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, und bei der Marktgemeinde Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).
4. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses

1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2014 (Az. 31/32.2-4354.2.B 15 - 11) hat die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Vorhaben „Bundesstraße 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ festgestellt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wurden mehrere Klagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben, der die Klageverfahren zur Nachholung der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung ausgesetzt hat.

Wesentlicher Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 5. April 2022 (Az. ROP-SG32-4354.2-4-2-225) sind die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2014.

2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:

A. Entscheidung
I. Änderung und Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, für das Bauvorhaben Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter

Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitt III und IV dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen (Band 5 und Band 6) mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt. (...)

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz und die Denkmalpflege.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung sowie das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. In dem Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 28. April 2022
Regierung der Oberpfalz

Plank
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachung
Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald“
Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg
– Planfeststellungsbeschluss vom 11. April 2022 –
Az.: ROP-SG32-4354.3.St2040-8

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 11. April 2022, Az. ROP-SG32-4354.3.St2040-8, ist der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald“, Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg von Bau-km 0 - 040 (≙ St 2040_540_1,347) bis Bau-km 1 + 100 (≙ St 2040_580_0,043) gemäß Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Absatz 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 14. Juni 2022

bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg
 - Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald, Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald
3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).
 4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
 5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 11. April 2022 zugelassenen Vorhabens ist die Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg, der Neubau der Naabbrücke, die Errichtung zweier Bahnbrücken sowie die Errichtung eines Troges zur Unterquerung der Bahnlinie "Hof – Regensburg". Der Planungsabschnitt der St 2040 "Amberg – Nabburg – Neunburg v. Wald" beginnt an der Kreuzung der Regensburger Straße mit der Diepoldsstraße und der Straße am Haberstroh im westlichen Stadtgebiet von Nabburg (Bau-km 0+000) und endet ebenfalls in Nabburg auf der Ostseite der Naab kurz nach der Einmündung der Perschener Straße bei Bau-km 1+100. Für die naturschutzfachliche Kompensation werden Grundstücke in Nabburg und im Markt Schwarzhofen bei Zangenstein beansprucht.
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„A. Entscheidung**I. Feststellung des Plans**

Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach erlässt die Regierung der Oberpfalz auf der Grundlage von Art. 36, 38, 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2040 „Amberg – Nabburg – Neunburg vorm Wald, Beseitigung des Bahnüberganges in Nabburg“ von Bau-km 0-040 (\cong St 2040_540_1,347) bis 1+100 (\cong St 2040_580_0,043) wird mit den sich aus Teil A Ziffern III. und IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

- a) Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen (...).
3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu Verkehrs- und Baulärm, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz verbunden.
5. Dem Vorhabenträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse, insbesondere die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in die Naab und in das Grundwasser einzuleiten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Nabburg der Gemeinde Nabburg und in der Gemarkung Uckersdorf in der Gemeinde Schwarzhofen beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

7. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
8. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers, Roteintragungen oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Regensburg, 16. Mai 2022
Regierung der Oberpfalz

Plank
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachung
Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus“
PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen
bei Betr.-km 845,050
– Planfeststellungsbeschluss vom 8. April 2022 –
Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 8. April 2022, Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154, ist der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus“, PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050 gemäß §17 Fernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 14. Juni 2022

bei folgenden Gemeinden und folgender Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck
 - Gemeinde Ursensollen, Rathausstraße 1, 92289 Ursensollen
 - Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg
3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).
 4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
 5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
 6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 8. April 2022 zugelassenen Vorhabens ist die Erweiterung der bestehenden PWC-Anlage Laubenschlag auf beiden Seiten der BAB A 6. Die vorliegende Planung umfasst die Verkehrsflächenenerweiterung der bestehenden PWC-Anlage auf der Nordseite in Fahrtrichtung Nürnberg und auf der Südseite in Fahrtrichtung Waidhaus sowie die Anlage eines Versickerungsbeckens zur künftigen Verkehrsflächenentwässerung.
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf der Grundlage von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben A 6 „Nürnberg – Waidhaus“ PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erneuerung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050 mit den aus Teil A, Ziffern II. bis VII dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen wird nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen: (...)“

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz verbunden.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Köfering der Gemeinde Kümmersbruck, in der Gemarkung Haag der Gemeinde Ursensollen und in der Gemarkung Happurg der Gemeinde Happurg beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

7. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
8. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 16. Mai 2022
Regierung der Oberpfalz

Plank
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.083.750,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	758.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 5.600.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Weizsach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. April 2022 Az. ROP-SG12-1512.2-19-9-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Weizsach bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Weizsach in 92224 Amberg, Rathausstraße 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 11. April 2022
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Weizsach

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender Oberbürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2022**

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgenden

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			ggü. bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan				
Gesamtbetrag der Erträge	450.000	0	70.811.500	71.261.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	450.000	0	69.230.100	69.680.100
Saldo			1.581.400	1.581.400
im Vermögensplan				
Einnahmen und Ausgaben	63.000.000	0	46.629.000	109.629.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 63.000.000 € geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Verbandsumlage und die Investitionsumlage werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragswirtschaftsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwandorf, den 3. Mai 2022
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender